IMT Nuremberg Archives

H – 1832

International Court of Justice

H1832 - 0002

Neurath Nr. 116

Defense Exhibit No.....

Denkschrift der deutschen Reichsregierung vom 31.3.36 (am 1.4.36 durch den ausserordentlichen Botschafter von Ribbentrop der englischen Regierung ueberreicht)

(zit. aus "Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten" 1935/36, 3. Band Seite 429)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
NR Exhibit 116
Filed 7/2/46

H1832 - 0003

Zu diesem Zwecke schlaegt die Deutsche Regierung nun folgenden Friedensplan vor:

1. Um den kommenden Abmachungen fuer die Sicherung des europaeischen Friedens den Charakter heiliger Vertrage zu verleihen, nehmen an ihnen die in Frage kommenden Nationen nur als vollkommen gleichberechtigte und gleichgeachtete Glieder teil. Der einzige Zwang fuer die Unterzeichnung dieser Vertraege kann nur in der sichtbaren, von allen erkannten Zweckmaessigkeit dieser Abmachungen fuer den europaeischen Frieden und damit fuer das soziale Glueck und das wirtschafliche Wohlergehen der Voelker liegen.

2. Um die Zeit der Unsicherheit im Interesse des wirtschaftlichen Lebens der europaeischen Voelker moeglichst abzukuerzen, schlaegt die Deutsche Regierung vor, den ersten Abschnitt bis zur Unterzeichnung der Nichtangriffspakte und damit der garantierten europaeischen Friedensicherung auf vier Monate zu begrenzen.

3. Die Deutsche Regierung versichert unter der Voraussetzung eines sinngemaessen gleichen Verhaltens der Belgischen und Franzoesischen Regierung, fuer diesen Zeitraum keinerlei Verstaerkung der im Rheinland befindlichen Truppen vorzunehmen.

4. Die Deutsche Regierung versichert, dass sie die im Rheinland befindlichen Truppen waehrend dieses Zeitraumes nicht naeher an die belgische und franzoesische Grenze heranfuehren wird.

5. Die Deutsche Regierung schlaegt zur Garantierung dieser beiderseitigen Versicherungen die Bildung einer Kommission vor, die sich aus Vertretern der beiden Garantiemaechte England unf Italien und einer desinteressierten neutralen dritten Macht zusammensetzt.

6. Deutschland, Belgien und Frankreich sind berechtigt, je einen Vertreter in diese Kommission zu entsenden. Deutschland, Belgien und Frankreich besitzen das Recht, dann, wenn sie glauben, aus bestimmten Vorgaengen auf eine Veraenderung der militaerischen Verhaeltnisse innerhalb dieses Zeitraumes von vier Monaten hinweisen zu koennen, ihre Wahrnehmungen der Garantiekommission mitzuteilen.

7. Deutschland, Belgien und Frankreich erklaeren sich bereit, in einem solchen Fall zu gestatten, dass diese Kommission durch die englischen und italienischen Militaerattaches notwendige Feststellungen treffen laesst und hierueber den beteiligten Maechten berichtet.

8. Deutschland, Belgien und Frankreich versicheren, dass sie die sich daraus ergebenden Beanstandungen im vollen Umfange beruecksichtigen werden.

9. Im uebrigen ist die Deutsche Regierung bereit, auf der Basis voller Gegenseitigkeit mit ihren beiden westlichen Nachbarn jeder militaerischen Beschraenkung an der deutschen Westgrenze zuzustimmen.

10. Deutschland, Belgien und Frankreich und die beiden Garantiemaechte kommen ueberein, dass sie, sofort oder spaetestens nach Abschluss der franzoesischen Wahlen, unter Fuehrung der Britischen Regierung in Beratungen eintreten ueber den Abschluss eines 25 jaehrigen Nichtangriffs bezw. Sicherheitspaktes zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits.

11. Deutschland ist einverstanden, dass in diesem Sicherheitsabkommen England und Italien wieder als Garantiemaechte unterzeichnen.

12. Sollten sich aus diesen Sicherheitsabkommen besondere militaerische Beistandsverpflichtungen ergeben, so erklaert sich Deutschlans bereit, auch seinerseits solche Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

H1832 - 0004

13. Die Deutsche Regierung wiederholt hiermit den Vorschlag fuer den Abschluss eines Luftpaktes als Ergaenzung und Verstaerkung dieser Sicherheitsabmachungen.

14. Die Deutsche Regierung wiederholt, dass sie bereit ist, falls die Niederlande es wuenschen, auch diesen Staat in dieses westeuropaeische Sicherheitsabkommen einzubeziehen.

15. Um dem Werk dieser aus freiem Willen erfolgenden Friedenssicherung zwischen Deutschland einerseits und Frankreich andererseits den Charakter eines versoehnenden Abschlusses einer jahrhundertelangen Entzweiung zu geben, verpflichten sich Deutschland und Frankreich, darauf hinzuwirken, dass in der Erziehung der Jugend der beiden Nationen sowohl als in oeffentlichen Publikationen alles vermieden wird, was als Herabsetzung, Veraechtlichmachung oder unpassende Einmischung in die inneren Angelgenheiten der anderen Seite geeignet sein koennte, die Einstellung der beiden Voelker gegeneinander zu vergiften. Sie kommen ueberein, eine gemeinsame Kommission am Sitze des Voelkerbundes in Genf zu bilden, die beauftragt sein soll, einlaufende Beschwerden den beiden Regierungen zur Kenntnisnahme und Ueberpruefung vorzulegen.

16. Deutschland und Frankreich verpflichten sich, im Verfolg der Absicht, dieser Abmachung den Charakter eines heiligen Vertrages zu geben, die Ratifizierung durch eine Abstimmung von den beiden Voelkern selbst vornehmen zu lassen.

17. Deutschland erklaert sich bereit, seinerseits in Verbindung zu treten mit den Staaten an seiner Suedost-und Nordostgrenze, um diese zum Abschluss der angebotenen Nichtangriffspakte unmittelbar einzuladen.

18. Deutschland erklaert sich bereit, sofort oder nach Abschluss dieser Vertraege wieder in den Voelkerbund einzutreten. Die Deutsche Regierung wiederholt dabei ihre Erwartung, dass im Laufe einer angemessenen Zeit auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen die Frage der kolonialen Gleichberechtigung sowie die Frage der Trennung des Voelkerbundssatuts von seiner Versailler Grundlage erklaert wird.

19. Deutschland schlaegt vor, ein inaternationales Schiedsgericht zu bilden, dass fuer die Einhaltung dieses Vertragswerkes zustaendig sein soll und dessen Entscheidungen fuer alle bindend sind.

Nach dem Abschluss eines solchen grossen Werkes der europaeischen Friedenssicherung haelt es die Deutsche Reichsregierung fuer dringend notwendig, Versuche zu unternehmen, einem uferlosen Wettruesten durch praktisch Massnahmen Einhalt zu gebieten. Sie wuerde darin nicht nur eine Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Voelker sehen, sondern vor allem eine psychologische Entspannung.

Die Deutsche Reichsregierung verspricht sich aber nicht von dem Versuch universaler Regelungen, der von vornherein zum Scheitern verurteilt sein wuerde und daher nur von denen vorgeschlagen werden kann, die am Zustandekommen eines praktischen Ergebnisses nicht interessiert sind. Sie glaubt, dass dem gegenueber die Verhandlungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der Beschraenkung maritimer Ruestungen belehrend und anregend wirken koennen.

Die Deutsche Reichsregierung schlaegt daher vor, die spaetere Einberufung von Konferenzen mit jeweils nur einer aber klar umrissenen Aufgabe.

Sie sieht es als die zunaechst wichtigste Aufgabe an, den Luftkrieg in die moralische und menschliche Atmosphaere der seinerzeit durch die Genfer Konvention dem Nichtkriegsteilnehmer oder dem Verwundeten zugebilligten Schonung zu bringen. So wie die Toetung wehrloser Verwundeter oder Gefangener oder die Verwendung von

H1832 – 0005

Dundumgeschossen oder die Fuehrung des warnungslosen U-Boot-Krieges durch internationale Konventionen geregelt, bezw. verboten worden sind, muss es einer zivilisierten Menschheit gelingen, auch auf den Gebieten neuer Waffenanwendung die Moeglichkeit einer sinnlosen Entartung zu unterbinden, ohne dem Zweck der Kriegfuehrung zu widersprechen.

Die Deutsche Regierung schlaegt daher fuer diese Konferenzen zunaechst als praktische Aufgaben vor:

1. Verbot des Abwurfes von Gas-, Gift - und Brandbomben.
2. Verbot des Abwurfes von Bomben jeglicher Art auf offene Ortschaften, die sich ausserhalb der Reichsweite der mittleren schweren Artillerie der kaempfenden Fronten befinden.
3. Verbot der Beschiessung von Ortschaften mit weittragenden Kanonen ausserhalb einer Gefechtszone von 20 km.
4. Abschaffung von Verbot des Baues von Tanks schwerster Art.
5. Abschaffung und Verbot schwerster Artillerie.

Sowie sich aus solchen Besprechungen und Abmachungen die Moeglichkeit der weiteren Begrenzung der Ruestungen ergeben, sind diese wahrzunehmen.

Die Deutsche Regierung erklaert sich schon jetzt bereit, jeder solche Regelung, soweit sie international gueltig wird, beizutreten.

Die Deutsche Reichsregierung glaubt, dass, wenn auch nur ein erster Schritt auf dem Wege zur Abruestung gemacht ist, dies von ausserordentlich sein wird und damit auch fuer die Wiederkehr jenes Vertrauens, das die Voraussetzung fuer die Entwicklung von Handel und Wohlstand bildet.

(zit. aus: "Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten 1935/36, 3. Band, Seite 429)

Fuer die Richtigkeit der Abschrift bestaetigt:

gez. Frhr. v. Luedinghausen

(Dr. Frhr. v. Luedinghausen
Rechtsanwalt und Notar.)

116
H-1832

NEURATH EXHIBIT NR. 116

Filed July 2, 1946
[illegible]
Secy.

Vorgelegt von :

Dr.Frhr.v.Luedinghausen.

H1832-0006

Neurath. Exh. No. 116